



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20 (S. 362-365)**
Titel **Gesetz betreffend die Flurpolizei.**
Ordnungsnummer
Datum 21.05.1882

[S. 362] § 1. Die Grundbesitzer sind verpflichtet, die gemeinschädlichen Unkräuter, Sträucher und Schmarotzerpflanzen, wie die Mistel auf den Obstbäumen und den Traubenpilz am Weinstocke, zu beseitigen, ebenso die dem Landbau schädlichen Thiere, soweit dies nach den Bestimmungen betreffend die Jagd und den Vogelschutz zulässig ist, abzufangen und zu vertilgen. // [S. 363]

Die Gemeindräthe haben dafür zu sorgen, daß diesen Vorschriften ein Genüge geschehe, und der Regierungsrath wird, gestützt auf das Gutachten der landwirthschaftlichen Kommission, denselben die nöthigen Anleitungen geben.

§ 2. Wenn bedeutende Schädigungen durch ansteckende Pflanzenkrankheiten oder Insekten u. s. w. zu befürchten sind, so ist der Regierungsrath ermächtigt, die erforderlichen sachgemäßen Verordnungen zu erlassen.

§ 3. Die Besitzer von Liegenschaften, welche den erhaltenen Befehlen keine Folge leisten oder in deren Ausführung säumig sind, werden mit Polizeibuße bis auf 15 Franken bestraft. Ueberdies soll der Gemeindrath nach fruchtlosem Ablaufe der angesetzten, den Verhältnissen entsprechenden Frist die angeordneten Arbeiten auf Kosten der Fehlbaren ausführen lassen.

§ 4. Weitergehende Vorschriften betreffend die Flurpolizei, die Anstellung von Flurhütern für das ganze Jahr oder einen Theil desselben, und anderweitige Maßnahmen zum Schutze des landwirthschaftlichen Grundeigenthums und seiner Erzeugnisse können durch die Versammlung der beteiligten Grundbesitzer der Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschlossen werden.

§ 5. Anregungen zu Beschlüssen im Sinne des § 4 sind beim Gemeindräthe beziehungsweise bei der Zivilvorsteherschaft zu machen.

Wenn ein Zehnthel der Grundbesitzer einer politischen oder Zivil-Gemeinde die Einberufung einer Versammlung der Grundbesitzer schriftlich verlangt, so ist der Gemeindrath beziehungsweise die Zivilvorsteherschaft verpflichtet, eine solche Versammlung zu veranstalten.

Die genannten Behörden sind übrigens berechtigt, auch von sich aus in dieser Weise vorzugehen.

§ 6. Wenn die Versammlung der Grundbesitzer sich weigert, Beschlüsse im Sinne des § 4 zu fassen, oder wo es sonst nach den örtlichen Verhältnissen als angezeigt erscheint, können auch die Besitzer größerer Güterkomplexe innerhalb einer Gemeinde oder aus benachbarten Gemeinden sich vorübergehend oder auf die Dauer zu Flurgenossenschaften vereinigen. // [S. 364]

Wo sich Grundbesitzer verschiedener Gemeinden vereinigen, handelt der Gemeindrath derjenigen Gemeinde, in welcher sich die größere beteiligte Bodenfläche befindet.



§ 7. Jeder handlungsfähige Grundbesitzer ist ohne Rücksicht auf den Umfang seiner Liegenschaften bei den Versammlungen stimmberechtigt. Korporationen, sowie Personen, welche am Erscheinen verhindert sind, können sich durch einen handlungsfähigen Aktivbürger, der sich über die erhaltene Vollmacht auszuweisen hat, vertreten lassen.

§ 8. Der Gemeindrath beziehungsweise die Zivilvorsteherschaft eröffnet und leitet die gemäß den §§ 4 bis 6 einberufenen Versammlungen.

Wenn die Versammlung Beschlüsse im Sinne des § 4 faßt, so kann sie die Vollziehung derselben entweder dem Gemeindräthe beziehungsweise der Zivilvorsteherschaft übertragen, oder einen besondern Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern bestellen.

§ 9. Die von den Versammlungen der Grundbesitzer gefaßten Beschlüsse betreffend Flurpolizei sind dem Gemeindräthe zur Kenntniß zu bringen. Falls dieselben nicht bloß vorübergehende Maßnahmen betreffen, so ist der Gemeindrath berechtigt, innert vierzehn Tagen beim Bezirksrathe Einsprache dagegen zu erheben.

Solche Beschlüsse können wegen offenbarer Unzweckmäßigkeit vom Bezirksrath oder Regierungsrath auch von Amtes wegen aufgehoben werden.

§ 10. In Beziehung auf das Verfahren in den Versammlungen der Grundbesitzer, auf das Rekursrecht, den Amtszwang und die Rechnungsstellung finden die Vorschriften des Gemeindegesetzes, in Beziehung auf die Wahlen diejenigen des Gesetzes über Wahl und Entlassung von Beamten und öffentlichen Angestellten analoge Anwendung. Die Flurhüter sind von den Statthalterämtern ins Handgelübde zu nehmen.

§ 11. Die aus der Anstellung von Flurhütern oder anderweitig erwachsenden Kosten sind auf die Grundbesitzer nach der Größe der beteiligten Bodenfläche zu verlegen.
// [S. 365]

§ 12. Uebertretungen von Beschlüssen betreffend Flurpolizei sind dem Gemeindräthe zu verzeigen, welcher dieselben mit Polizeibuße bis auf 15 Franken zu ahnden hat.

§ 13. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 21. Mai 1882 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Gesamtzahl der Stimmberechtigten	72995
Votanten	53642
Annehmende Stimmen	25034
Verwerfende "	17444
Ungültige "	50
Leere "	11114

beschließt:

Die Gesetzesvorlage betreffend die Flurpolizei wird als von: Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 31. Mai 1882.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Dr. A. Schneider, Prof.

Der erste Sekretär:

J. Nußbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.01.2016]